

Weitergehende Informationen und Kommentare des LJV zu einzelnen Punkten des Maßnahmenkataloges des MLR vom 9.2.2018:

1. Verstärktes Monitoring bei Haus-und Wildschweinen

- Die Entnahme von Blutproben von erlegten Wildschweinen, Unfallwild und tot aufgefundenen Stücken (Fallwild), bei denen kein Seuchenverdacht besteht, ist eine wichtige Maßnahme zur Prävention – deshalb mitmachen! Weitere Informationen bei den zuständigen Veterinärämtern, über die auch die Probensets erhältlich sind.

Nutzen Sie für die Meldung von Fallwild auch das Tierfundkataster (www.tierfund-kataster.de).

Seuchenverdächtige Tiere unverzüglich der unteren Veterinärbehörde (UVB) beim Landratsamt melden und Probennahme und Abtransport abklären. Nicht seuchenverdächtiges Fallwild: Zur Untersuchung an eine CVUA bringen oder schadlos über Verwahrstellen oder Tierkörperbeseitigung entsorgen.

2. Einrichtung eines flächendeckenden Netzes von Verwahrstellen

- Die Kreisvereine sollten darauf drängen, dass in ihren Landkreisen – soweit noch nicht geschehen - Verwahrstellen rasch eingerichtet werden und zur kostenfreien Entsorgung von Schwarten, Aufbruch und Schlachtabfällen von Schwarzwild genutzt werden können.

Aus Gründen der Seuchenprävention wird dringend empfohlen, Aufbruch, Schwarten und Schlachtabfälle von erlegtem Schwarzwild nicht mehr im eigenen Revier zu entsorgen, sondern über vorhandene Konfiskatsammelstellen und den in den Landkreisen eingerichteten Verwahrstellen. Nähere Informationen dazu über das jeweilige Veterinäramt beim Landkreis!

3. Information der Jägerschaft

- Praxisgerechte Vorschläge für Maßnahmen und deren Umsetzung im Rahmen des „Runden Tisches Schwarzwild und dessen Unterarbeitsgruppen: Der Landesjagdverband wird aktuell informieren, sobald in den Arbeitsgruppen wichtige und neue Sachverhalte erörtert und beschlossen werden.

4. Investitionshilfen zur Verbesserung der Bejagung

- Investitionshilfen für geeignete Revierausrüstungen: gemeint sind hier z.B. Zuschüsse zur Beschaffung von Drückjagdeinrichtungen.
Unklar ist derzeit noch, was genau bezuschusst werden soll und wie die Bezuschussung abgewickelt werden soll (einzelne JAB, Hegegemeinschaften, Jägervereinigungen).
Diese Maßnahme wird aber erst vor Beginn der nächsten Drückjagdsaison im Herbst/Winter 2018/2019 relevant. Wir gehen deshalb davon aus, dass es bis im Sommer 2018 ein konkretes Paket geben wird und die praktische Abwicklung geklärt und mit dem LJV abgestimmt ist. Wir werden das MLR ggf. rechtzeitig auf die Zusage hinweisen und auf die Umsetzung drängen!

- Freiwilliges Schulungsangebot für JAB zum Thema „Effektive Drückjagden“ durch Berufsjäger: Zu diesem Punkt wird das MLR im Lauf des Frühjahrs/Sommers konkrete Fortbildungsmodule vorstellen.

5. Regelungen zur Intensivierung der Schwarzwildbejagung

a. Aussetzen der Jagdruhe im März und April im Jahr 2018, Zulassung der Kirrung in dieser Zeit:

Das Land hat damit eine zentrale Forderung des LJV erfüllt!

Das JWMG ermöglicht durch § 41 Abs. 5 u.a. aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung Schonzeiten aufzuheben, § 33 Abs. 7 ermöglicht Sonderregelungen u.a. für die Kirrung. Davon macht das Ministerium in diesem Fall Gebrauch. Die Aufhebung erfolgt im Rahmen einer Rechtsverordnung, über die wir selbstverständlich aktuell über Internet, Facebook und Rundmail breit informieren. Wir gehen davon aus, dass das MLR entsprechende Regelungen rechtzeitig bis zum 1.3. 2018 in Kraft setzt.

- b. Appell an Jäger, bei (Drück-) Jagden generell auf Alters-, Gewichts- und Geschlechtsbeschränkungen zu verzichten.
- c. Aufhebung jagdrechtlicher Beschränkung in Schutzgebieten zur Durchführung von Drückjagden (**befristet auf 1. 10 . bis 31.1.** und für einen Zeitraum von drei Jahren): Nähere Einzelheiten werden bis zum Beginn der Drückjagdsaison geklärt.

- **Versehentlicher Abschuss von zur Jungenaufzucht notwendiger Bachen.** Achtung! Diese **Regelung gilt nur für die Drückjagdsaison vom 1. Oktober bis 31. Januar.** Dies muss besonders bei der Bejagung in der Jagdruhezeit beachtet werden, weil dort viele Bachen schon gefrischt haben!

LJV, MLR und Wildforschungsstelle des Landes haben sich bereits im Jahr 2004 über den tierschutzgerechten Umgang bei der Bejagung von Schwarzwild insbesondere bei Drückjagden verständigt. Dies gilt für uns nach wie vor und sollte – unabhängig vom berechtigten Interesse, auch Zuwachsträger zu erlegen – beherzigt werden:

Im Hinblick auf die besonders ausgeprägte soziale Lebensweise des Schwarzwildes in Mutterfamilien wird die Beachtung der folgenden Regel empfohlen:

Wenn eine Bache offensichtlich Frischlinge führt und keine andere Bache innerhalb einer Rotte die Führung übernehmen kann, sollte sie verschont bleiben, auch wenn die Frischlinge nicht mehr gestreift sind.

Für Drückjagden sind entsprechend folgende Regeln je nach anwechselndem Wild hilfreich. Sie genügen dem Anspruch des waidgerechten Jagens, ermöglichen aber auch den erforderlichen Eingriff in die Zuwachsträger:

- *Bache mit Frischlingen: Nur Frischlinge erlegen.*
- *Gemischte Rotte (d.h. Rotte mit mehreren Bachen und/oder Überläufern sowie Frischlingen), jedoch ohne gestreifte Frischlinge: Auch bzw. vorrangig mittelstarke Stücke erlegen.*
- *Gemischte Rotte mit gestreiften Frischlingen: Nur Frischlinge erlegen.*
- *Einzelstücke: Besondere Vorsicht und genaues Ansprechen erforderlich.*

- d. Abbau bürokratischer Hemmnisse für die Bejagung:
Das Ministerium will auf Kreise und Kommunen zugehen und auf eine Gebührenbefreiung für verkehrsrechtliche Anordnungen drängen.
Bei den Trichinenuntersuchungen soll den Landkreisen angeboten werden: Wenn der Landkreis auf die Erhebung von Gebühren verzichtet, erhält er für jedes Stück Euro 4 vom Land.

6. Zulassung von künstlichen Lichtquellen und Nachtzieltechnik

Insbesondere die Einführung von Nachtzieltechnik wird bundesweit im Verband ausgesprochen kontrovers diskutiert. Der Verband hat deshalb auf eine eindeutige Positionierung verzichtet, erkennt aber den Einsatz als ein Baustein für die Reduzierung von Beständen an. Bei der Sitzung des DJV-Präsidiums wurde folgender Beschluss gefasst, der im Wesentlichen dem entspricht, was das LJV-Präsidium beschlossen hatte:

Der Einsatz von Nachtzieltechnik und künstlichen Lichtquellen ist durch das WaffG und das BJagdG derzeit verboten.

Wenn die politisch Verantwortlichen in Anbetracht der ASP den Einsatz dieser Techniken für erforderlich halten, müssen sie die rechtlichen Grundlagen für deren Einsatz schaffen.

Der Einsatz dieser Techniken kann nur ein möglicher Baustein zur Reduzierung ausschließlich der Schwarzwildbestände sein. Er ist aber untrennbar mit negativen Auswirkungen verbunden, insbesondere einer zusätzlichen Beunruhigung aller Wildtiere in der Nacht.

Wichtig ist die konsequente Anwendung aller schon heute gesetzeskonformen, die Wildtiere in der Fläche weniger belastenden jagdlichen Methoden.

Wie soll die Umsetzung der Nutzung von Nachtzielgeräten in Baden-Württemberg erfolgen?

Viele Jäger erwarten, dass Sie sofort Woche in das Waffengeschäfts ihres Vertrauens gehen können, dort ein Nachtzielgerät kaufen, dieses anmelden und dann damit zur Jagd gehen können. Dies ist aufgrund des Verbots im Waffenrecht weiterhin nicht möglich!

Das Land will deshalb ein in Bayern praktiziertes Verfahren bei uns umsetzen:

Grundlage der Lösung ist, dass nach § 40 Abs. 2 WaffG das waffenrechtliche Verbot des Umgangs mit Waffen nicht anzuwenden ist, soweit jemand auf Grund eines behördlichen Auftrags gem. § 40 Abs. 2 WaffG tätig wird. In Bayern hat die rechtliche Prüfung ergeben, dass die zuständige Jagdbehörde befugt ist, mit einem entsprechenden Auftrag nach § 40 Abs. 2 WaffG die waffenrechtliche Legitimation herbeizuführen. Die Beauftragung erfolgt in Bayern befristet für Nachtsichtaufsatz und – vorsatzgeräte.

In Baden-Württemberg will das Land den Einsatz von Nachtsichtvorsatzgeräten wie folgt regeln:

-- Nicht alle Jägerinnen und Jäger können eine Freigabe beantragen. Der Einsatz soll besonders regionale Schwerpunkte mit einem hohen Anteil Hausschweine- und Wildschweinebestände berücksichtigen.

-- Es sollen einzelne Jägerinnen und Jäger in diesen Bereichen von der unteren Jagdbehörde beauftragt werden.

-- Der Einsatz wird nur zeitlich befristet möglich sein, d.h. die Nachtzieltechnik wird nach Ablauf der Befristung nicht mehr genutzt werden können, wenn es keine bundeseinheitliche Regelung im Rahmen des WaffG gibt.

-- Das MLR wird Hinweise für die Beauftragung in Abstimmung mit dem Innenministerium des Landes und den oberen Jagdbehörden erarbeiten. Dort werden die Kriterien festgelegt, nach welchen Geräte eingesetzt werden dürfen.

-- Anträge zur Freigabe von Nachtzieltechnik werden erst nach Vorliegen der Hinweise bearbeitet, eine Antragstellung macht also derzeit keinen Sinn!

-- Der LJV wird aktuell informieren, sobald die Hinweise vorliegen.

Parallel dazu will das Land auf Bundesebene eine Freigabe von Nachtzielgeräten erreichen.

7. Pilotprojekt Saufänge

- Minister Hauk hat den Einsatz von Saufängen ausdrücklich nicht als jagdliche Maßnahme bezeichnet, sondern als Maßnahme der Seuchenbekämpfung. Dies entspricht der bisherigen Auffassung des LJV.
- Das LJV-Präsidium hat zu Saufängen folgenden Beschluss gefasst:
"Wir warten die Ergebnisse der Pilotvorhaben des Landes zum Saufang ab, fordern aber in jedem Fall eine fundierte wissenschaftliche Begleitung und eine ergebnisoffene Evaluierung."

8. Unterstützung Wildbretvermarktung

- Die angekündigte Unterstützung greift eine Forderung des LJV auf. Details der Förderung sind aber derzeit noch unklar! Der LJV wird dazu mit dem MLR Gespräche führen und auf rasche Lösungen drängen.
- Derzeit ist zu beobachten, dass Verbraucher und Gastronomie, auch wegen aufernden Berichterstattung über die ASP in den Medien – beim Kauf von Wildbret zurückhaltend reagieren. Wir müssen deshalb auf allen Ebenen versuchen, für das Qualitätsprodukt „Wildbret aus heimischer Jagd“ zu werben, um das Vertrauen zu erhalten bzw. zurückzugewinnen.